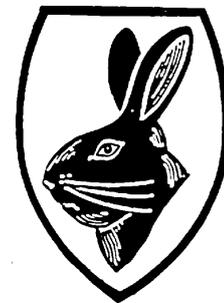


LANDESVERBAND DER KANINCHENZÜCHTER Kurhessen e.V.



LV Kurhessen e.V., Im Rosengarten 8, 37269 Eschwege

Vorsitzender

Bernhard Große
Im Rosengarten 8
37269 Eschwege

Tel.: 05651-96276
FAX: 05651-96277
Mobil: 0175-4117884
E-Mail: kanin.kurhessen.grosse@t-online.de
Internet: kaninchen-kurhessen.de

Bank: Kasseler Bank
IBAN: DE4452090000021324612
BIC: GENODE51KS1

Eschwege, den 05.08.2020

Betr.: Genehmigungen von Kaninchenausstellungen im Zuchtjahr 2020
hier: Verfahren bei Schaugenehmigungsänderungen, Anmeldungen zu Tischbewertungen,
Gebühren
Bezug: Schreiben vom 21.04.2020

Liebe Vereinsvorsitzende,
Liebe Ausstellungsleiter,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 21.04.2020 wird folgendes mitgeteilt:

1. Bei Änderung der Ausstellungsform, z.B. Änderung einer Lokalschau zu einer Tischbewertung, ist dies schriftlich über die KV an den Obmann für Ausstellungen zu richten. Es wird eine neue Ausstellungsge-
nehmigung erstellt und diese an den Veranstalter über den KV gesandt.
2. In Absprache mit der 2. Vorsitzenden des LV, Zfr. Tanja Müller, werden im Zuchtjahr 2020 auf Grund der
Corona-Situation keine Ausstellungsgebühren erhoben.
3. Bezüglich der Durchführung von Tischbewertungen ist folgendes zu beachten:

Bis auf weiteres werden im LV Kurhessen als Schauform **Allgemeine Tischbewertungen** zugelassen.
Es handelt sich hierbei um Tischbewertungen, an denen Züchterinnen und Züchter teilnehmen können,
die nicht dem veranstaltenden Verein angehören.

Hierzu ist bei Schauanmeldung eine Ausstellungsordnung vorzulegen. Weiterhin gilt hier, dass diese
Veranstaltung nur mit schriftlicher Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Behörden durchgeführt
werden darf:

- a) Ordnungsamt der zuständigen Kommune
- b) Gesundheitsamt, das für die betreffende Kommune zuständig ist
- c) Veterinäramt des zuständigen Kreises

Bei **Tischbewertungen nach AAB** (Personenkreis: Vereinsangehörige) ist keine Ausstellungsordnung
beizufügen. Hier sind die Vorgaben des Landes Hessen (<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona->

...

[hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen](#)) zu beachten und einzuhalten. Einen Auszug hieraus für Zusammenkünfte und Veranstaltungen ist unserem Schreiben beigelegt.

Wir appellieren nochmals ausdrücklich an alle Verantwortlichen sich an die rechtlichen Vorschriften zu halten. Blinder oder leichtsinniger Aktivismus ist derzeit unverantwortlich und würde unserer Sache, der Rassekaninchenzucht, immens schaden.

Wir wünschen uns allen ein baldiges Wiedersehen auf unseren Ausstellungen und Versammlungen.

Bleibt gesund!

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. K.' or similar, written in a cursive style.

(Vorsitzender)

(Obmann für Ausstellungen)

Auszug aus der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie des Landes Hessen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur erlaubt, wenn

- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein. Der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- in **geschlossenen Räumen mit Zuschauerplätzen** eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinandergrenzende Sitzplätze von Personen eingenommen werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist (Einzelpersonen, Gruppen bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Hausständen). Zwischen diesen jeweiligen Einzelpersonen oder Gruppen ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die personalisierte Sitzplatzvergabe bedeutet nicht, dass zwingend ein Reservierungssystem bestehen muss. Es ist auch ein spontanes Placement oder - bei bekanntem Teilnehmerkreis - ein geplantes Placement möglich. Nicht möglich ist allerdings, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Es empfiehlt sich bei der personalisierten Sitzplatzvergabe zu dokumentieren, wer wo sitzt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen nicht mit der Einnahme von Sitzplätzen verbunden sein, bei Veranstaltungen ohne Einnahme von Sitzplätzen muss aber in jedem Fall der Mindestabstand von 1,5 Metern einhaltbar sein.
- **in der Regel jeder Person 3 Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung steht.** Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, welches die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen sicherstellt.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer** ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DSGVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende. Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn eine kontinuierliche Überwachung durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der Voraussetzungen gewährleisten kann. Es ist ein strenger Beurteilungsmaßstab heranzuziehen und dabei sind insbesondere die Größe des Veranstaltungsraums und die Möglichkeit seiner Belüftung bzw. die Größe des Veranstaltungsareals und die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen. Daneben ist auch die Art der Veranstaltung von Bedeutung. So bieten Veranstaltungen, bei denen beispielsweise gemeinsam (laut) gesungen wird, ein höheres Infektionsrisiko als Veranstaltungen, bei denen gemeinsam meditiert wird. Auch bei Veranstaltungen, die hauptsächlich sitzend unter Einhaltung des Mindestabstands, mit wenigen Personenkontakten und geringer Tröpfchen- oder Aerosolbildung stattfinden (z.

B. Theatervorführungen, Mitgliederversammlungen von Vereinen, Parteien etc.), ist das Infektionsrisiko geringer einzuschätzen als bei dynamischen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bewegung sind und wechselnde Kontakte haben (z. B. Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung).

Die Regelobergrenze gilt für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das schließt nicht aus, dass ein größerer Teilnehmerkreis eingeladen werden darf (dies kommt insbesondere bei großen Einladungsverteilern für Mitglieder von Vereinen oder Parteien zum Tragen). Eine maßgebliche Richtgröße für die tatsächlich zu erwartenden Teilnehmer bei einer solchen Veranstaltung bilden die Erfahrungswerte vergleichbarer Veranstaltungen der vergangenen Jahre. Erscheinen dann aber – wider Erwarten – mehr als die zulässige Teilnehmerzahl, muss der Zugang begrenzt oder die Veranstaltung abgesagt werden.

Auf die mit den Gesundheitsbehörden abgestimmten arbeitsschutzrechtlichen Konzepte der Berufsverbände, z. B. im Falle der Theater, wird ebenfalls verwiesen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Hinweis: Ergänzend wird arbeitsschutzrechtlich für Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ hingewiesen. Die Beachtung der darin enthaltenen Mindestabstände wird auch Vereinen mit Schwerpunkt Gesang, Instrumentalmusik und Tanz empfohlen.

Personen, die älter als 65 Jahre alt sind (**Seniorinnen und Senioren**) gehören zu einer besonders vulnerablen Gruppe für COVID-19-Erkrankungen. Für **organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren**, zu denen insbesondere **Seniorenbegegnungsstätten** und vergleichbare Angebote gehören, gilt **ergänzend**, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden dürfen. Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend zu desinfizieren.